

Behandlungsvertrag

zwischen

Therapie Zschage
Mandy Zschage
Lutherstraße 13
09648 Mittweida



und Klient

Name
Vorname
Anschrift
Telefon & E-Mail
Geburtsdatum

§1 Schweigepflicht

Alles im Rahmen der Behandlung Besprochene fällt unter die Schweigepflicht. Die Therapeutin verpflichtet sich, die Privatsphäre des Klienten zu wahren und keine Inhalte aus den Behandlungen an Dritte weiterzugeben. Im Fall der gesetzlichen Meldepflichten, zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz, ist die Therapeutin von ihrer Schweigepflicht entbunden.

§2 Datenschutz

Klientendaten werden, soweit sie zur Durchführung der momentanen und zukünftigen gemeinsamen Arbeit und zur Rechnungsstellung benötigt werden, gespeichert.

§3 Behandlung

A) Die Therapeutin führt Heilbehandlungen ausschließlich auf ärztliche Verordnung durch.
B) Vorsorgebehandlungen, Behandlungen die das Wohlbefinden des Klienten stärken, sowie physiotherapeutische Behandlungen, die durch die hauseigene sekt. Heilpraktikerin verordnet wurden, werden auch ohne ärztliche Verordnung mit Zustimmung des Klienten durchgeführt. Nach der Behandlung kann es zur Erstverschlimmerung der Symptome und zu Nebenwirkungen kommen, bevor eine Verbesserung einsetzt. Trotz sorgfältigster Behandlung kann ein Therapieerfolg nicht garantiert werden.

§4 Beendigung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit, sofern sie nicht vertraglich über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wurde, endet mit dem Erreichen der gemeinsam vereinbarten Ziele (bzw. der Feststellung, dass ein Erreichen der Ziele durch eine weitere Zusammenarbeit nicht zu erwarten ist.) Die Zusammenarbeit kann jedoch von beiden Seiten auch jederzeit vorzeitig beendet werden. Ein Austausch über die Gründe der vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit sowie ggf. ein abschließendes Fazit der bisher geleisteten Arbeit in geeigneter Form ist dabei wünschenswert, jedoch keine Verpflichtung.

§5 Honorar

A) Für physiotherapeutische Behandlungen auf ärztliche Verordnung gemäß Heilmittelrichtlinie wird das Honorar für die Behandlung von der betreffenden Krankenkasse bezahlt. Der Klient hat eine Zuzahlung in Höhe von 10€ pro Verordnung plus 10% des Behandlungshonorars gemäß des Rahmenvertrages zu leisten, sie ist in Bar bei Erhalt der Quittung zu bezahlen. (siehe SGB V §125)
B) Osteopathische Behandlungen, Vorsorgebehandlungen, Naturheilverfahren, Behandlungen die das Wohlbefinden des Klienten stärken oder Behandlungen die durch einen Heilpraktiker verordnet wurden werden u.U. nicht oder nur teilweise durch Krankenversicherungen erstattet.

Das Honorar ist in voller Höhe in Bar vor oder nach der Behandlung zu entrichten, auch wenn die Krankenkasse des Klienten dieses nur teilweise oder gar nicht erstattet. Dem Klienten wird empfohlen sich im Vorfeld bei seiner Krankenkasse über eine Kostenübernahme und deren Voraussetzungen zu informieren.

Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Behandlungserfolg abhängig, es besteht jedoch für die Therapeutin die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärung- und Sorgfaltspflicht.

§6 Terminabsagen

Mit der Vereinbarung eines Termins verpflichtet sich der Klient, das dafür vereinbarte Honorar zu bezahlen. Die Höhe des Honorars resultiert aus der freien Vereinbarung zwischen Patient und Therapeutin oder im Falle §5A aus dem Rahmenvertrag gemäß SGB V §125.

Ein vereinbarter Termin kann mit 24h Frist kostenfrei abgesagt werden. Für später abgesagte oder nicht wahrgenommene Termine erhebt die Therapeutin eine Aufwandsentschädigung in Höhe des vollen Honorars. Aufwandsentschädigungen werden meist nicht von der Krankenkasse übernommen und gehen zu Lasten des Klienten.

§7 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Belehrung nach dem Patientenrechtegesetz

- Der Klient bestätigt, dass er von der Therapeutin in verständlicher Weise umfassend sowohl mündlich als auch schriftlich über die Behandlung aufgeklärt wurde. Es besteht kein weiterer Klärungs- und Aufklärungsbedarf. Der Klient möchte die Behandlung durchführen. Bei auftretenden gesundheitlichen Störungen wird der Klient Arzt und Therapeutin umgehend informieren.
- Das Patientenrechtegesetz sieht die Möglichkeit vor, dass der Klient auf sein Aufklärungsrecht verzichten darf. Der Klient nimmt dieses Recht wahr, wünscht keine Aufklärung und möchte direkt behandelt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Therapie Zschage (Mandy Zschage)

.....
Klient